

Verfahrensordnung zur Be- schwerde- und Meldestelle der IDW Gruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. IDW Gruppe	4
3. Hinweisgeber	4
4. Meldungsgründe	4
5. Möglichkeiten der Meldung.....	4
6. Meldestelle	5
7. Anonymität	5
8. Bearbeitung.....	5
8.1. Prüfung des Hinweises und weiteres Vorgehen	6
8.2. Verhaltensregeln der internen Meldestelle	6
9. Schutz des Hinweisgebers	7

1. Allgemeines

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde bei den Bezeichnungen von Personen oder Personengruppen die männliche Version gewählt, ohne dass daraus ein Diskriminierungstatbestand hergeleitet werden kann.

Ab dem 17. Dezember 2023 sind die Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG vom 31.5.2023, Bundesgesetzblatt Nr. 140) umzusetzen. Es verpflichtet Unternehmen ab 50 Mitarbeitern zur Einführung eines Meldesystems, um potenziell betroffenen Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens eine wirksame und zugängliche Möglichkeiten zu bieten, ihre Beschwerden vorzubringen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. verpflichtet sich auch die IDW Verlag GmbH und die IDW Akademie GmbH in dieses Verfahren einzubeziehen. Insofern können Meldungen für die gesamte IDW Gruppe abgegeben werden.

Alle Beschwerden müssen dabei in einer fairen und transparenten Weise behandelt werden. Wie das Beschwerdeverfahren genau funktioniert, wird auf den folgenden Seiten in dieser Verfahrensordnung dargelegt.

Düsseldorf, im November 2023

2. IDW Gruppe

Die IDW Gruppe (im Weiteren: IDW) besteht aus dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sowie den verbundenen rechtlichen Einheiten IDW Verlag GmbH und IDW Akademie GmbH. Das IDW betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Meldeverfahren. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleichbehandelt – soweit dies rechtlich erlaubt ist.

3. Hinweisgeber

Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb der Gruppe (z.B. Lieferanten, Mitglieder- oder Kunden etc.) können hier Beschwerden und Hinweise melden.

4. Meldungsgründe

Diese können bestehen aus jedem Verdacht auf einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen Gesetze oder interne Vorschriften oder auch zu Menschenrechten und Umweltrisiken oder -pflichten. Der Hinweisgeber kann auf Verstöße hinweisen, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Der Verdacht kann sich entweder gegen einzelne Mitarbeitende des IDW richten oder im Zusammenhang mit einem Geschäft oder einem Lieferanten vom IDW bestehen.

Eine falsche Verdächtigung im Rahmen einer Meldung oder Offenlegung kann weitreichende Folgen für die betroffene Person haben. Die Auswirkungen lassen sich unter Umständen nicht mehr gänzlich rückgängig machen. **Bitte geben Sie nur Beschwerden oder Meldungen ab, wenn Sie von ihrer Richtigkeit überzeugt sind.**

5. Möglichkeiten der Meldung

Die einfachste Möglichkeit zur Abgabe einer Meldung ist über das integrierte Hinweisgeberportal online auf der IDW Seite [hier](#) möglich. Dort können Sie 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche Beschwerden oder Meldungen abgeben. Sie können dies schriftlich oder mündlich (Tonaufnahme wird verzerrt übermittelt) erledigen und müssen dafür nicht einmal Ihren Namen nennen, wenn Sie dies nicht wünschen. Das Hinweisgeberportal steht in deutsch und englisch zur Verfügung und wird vom Bundesanzeiger Verlag betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch das IDW.

6. Meldestelle

Die interne Meldestelle der IDW Gruppe wird durch die interne Revision Herrn Marc Billig und den Datenschutzbeauftragten Herrn Wolfgang Anfang geführt. Beide Meldestellenbeauftragte erhalten über diesen Kanal sämtliche Beschwerden und Meldungen; egal wie sie gemeldet wurden. Die Meldestelle berichtet unter Wahrung der Identität der betroffenen Personen direkt an den Sprecher des Vorstands oder an den Vorstandsvorsitzenden des IDW. Sie hat Zugang zum gesamten Vorstand und zum Verwaltungsratsvorsitzenden des IDW. Die Meldestellenbeauftragten sind unparteiisch und unterliegen einer besonderen und erweiterten Verschwiegenheitspflicht.

Die Meldestellenbeauftragten werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um mögliche offene Fragen zu klären oder um erweiterte Informationen von Ihnen zu erhalten. Dies ist jedoch nur möglich, sofern wir Sie über den sicheren Meldekanal kontaktieren können.

7. Anonymität

Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung Ihres Namens bzw. Identität abgegeben werden. Für das IDW ist es oberste Priorität, Ihre Hinweise vertraulich zu behandeln. Dabei schützen wir Sie als Meldenden. Vertrauliche Daten, insbesondere die Identität des Hinweisgebers und von Personen, die Gegenstand der Meldung sind, dürfen von uns nur weitergegeben werden sofern dies erforderlich wird, z.B. an die Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Ein Schutz für hinweisgebende Personen besteht allerdings nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt. In solchen Fällen ist die böswillige hinweisgebende Person sogar zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Bearbeitung

Sobald Ihre Beschwerde oder Meldung bei uns eingeht – spätestens aber nach sieben Tagen – erhalten Sie dazu von den Meldestellenbeauftragten eine Eingangsbestätigung, sofern wir Sie kontaktieren können.

Die interne Meldestelle prüft sodann, ob Ihre Beschwerde oder Meldung genügend Informationen enthält, um eine ordentliche Sachaufklärung durchzuführen. Werden erweiterte Detailinformationen benötigt, so werden die Meldestellenbeauftragten – soweit möglich – mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

8.1. Prüfung des Hinweises und weiteres Vorgehen

Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Meldestelle den Vorgang selbst weiterverfolgen und Untersuchungen einleiten, an eine andere zuständige Fachabteilung im IDW zur Bearbeitung und Sachaufklärung oder an eine zuständige Behörde weiterleiten. Sofern eine interne Untersuchung erforderlich ist, wird hierfür ein gesonderter Prüfungsauftrag ausgestellt. Während der Untersuchung sichtet die Meldestelle alle relevanten Dokumente, spricht mit Zeugen sowie Betroffenen und analysiert – falls notwendig – elektronische Daten.

Am Ende der Aufklärung werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst und an den Sprecher des Vorstands oder den Vorstandsvorsitzenden des IDW und/oder die internen Abteilungen geleitet, die diese Information benötigen. Zu den möglichen Ergebnissen der Sachaufklärung zählen Empfehlungen zu Disziplinarmaßnahmen (wie etwa Kündigung, Abmahnung, Versetzung) oder zu anderen Abhilfemaßnahmen etwa im Risikomanagement oder in anderen internen Prozessen. Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, werden wir Sie innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen informieren. Dies erfolgt selbst dann, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte. Ihre Identität als Hinweisgeber bleibt nur den Meldestellenbeauftragten bekannt und wird nicht weitergegeben.

8.2. Verhaltensregeln der internen Meldestelle

Die Meldestellenbeauftragten müssen bestimmte Verhaltensregeln zwingend einhalten. Hierzu zählen beispielsweise:

- Der Hinweisgeber ist zu schützen. Seine Identität darf außerhalb der internen Meldestelle (außer an Behörden im Bedarfsfall) nicht bekannt gemacht werden.
- Einzelheiten innerhalb der Meldung die Rückschlüsse auf den Hinweisgeber möglich machen würden, dürfen nicht ohne Grund weitergegeben werden.
- Die von dem Hinweis betroffenen Personen haben das Recht angehört zu werden.
- Die Klärung des Hinweises ist objektiv ohne Vorurteil und fair mit Respekt durchzuführen.
- Die Daten des Hinweisgebers sowie die während der Untersuchung anfallenden Daten jedweder Art sind vertraulich zu behandeln.
- Ist ein Meldestellenbeauftragter selbst von der Beschwerde oder Meldung betroffen oder stellt sich im Verfahren heraus, dass es für ihn aus persönlichen Gründen schwer fällt die Aufklärung objektiv durchzuführen, ist der Interessenskonflikt zu melden und an den anderen Meldestellenbeauftragten abzugeben.

9. Schutz des Hinweisgebers

Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldungen ist die Person schadensersatzpflichtig.

Wenn Sie glauben, dass gegen Sie oder andere Personen Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass Sie oder diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, informieren Sie bitte unverzüglich über einen der Meldewege die interne Meldestelle des IDW.

Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch das IDW werden als Compliance-Verstoß geahndet.